

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Aniweal GmbH für die Lieferung an Bestellern**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich/Allgemeines**

- (1) Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, bei denen die Firma **Aniweal** Lieferant oder Verkäufer ist. Entgegenstehende oder hiervon abweichende Regelungen des Käufers oder Bestellers (beides nachfolgend **Besteller**) erkennen wir nicht an, sofern wir nicht ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir Kenntnis von entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Bestellers haben und die Lieferung/den Verkauf vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

### **§ 2**

#### **Angebote**

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend.
- (2) Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben Aniweal im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.

### **§ 3**

#### **Bestellung**

- (1) Mit der Bestellung der Ware erklärt der Besteller, die bestellte Ware verbindlich erwerben zu wollen.
- (2) Aniweal ist berechtigt, das der Bestellung zugrundeliegende Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Bestätigung oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden.
- (3) Sofern Aufträge oder Erklärungen von Handelsvertretern der Aniweal GmbH abgegeben werden, werden diese erst recht verbindlich, wenn sie durch Aniweal GmbH unmittelbar schriftlich bestätigt worden sind.

### **§ 4**

#### **Preise, Zahlungsbedingungen und Auslieferung**

- (1) Die kaufgegenständliche Ware wird an den Bestellern ausgeliefert. Die Auslieferung erfolgt unmittelbar durch den Hersteller/Lieferanten von Aniweal.
- (2) Aniweal behält sich vor, die Auslieferung davon abhängig zu machen, dass auf den Kaufpreis vor Auslieferung eine Anzahlung in Höhe von 60 % an Aniweal erfolgt.

- (3) Die Aufrechnung ist dem Besteller nur gestattet, wenn seine zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder durch Aniweal anerkannt sind.
- (4) Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts besteht nur insoweit, als die Gegenansprüche, wegen derer das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden, aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.
- (5) Gerät der Besteller mit der Zahlung in Verzug, werden sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Geschäftsverhältnis sofort fällig. Aniweal ist berechtigt von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten.

## **§ 5**

### **Versand, Verpackung**

- (1) Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Dies gilt auch sofern der Versand nicht unmittelbar durch Aniweal, sondern durch deren Lieferanten erfolgt. Verlässt die Lieferung den Werksbereich geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (2) Transportversicherungen werden nur im Falle individueller Vereinbarung und auf Wunsch und Kosten des Empfängers abgeschlossen.
- (3) Das Abladen ist alleinige Sache des Bestellers.

## **§ 6**

### **Werksbezeichnungen, Geschmacksmuster, technische Details**

- (1) Zeichnungen und Berechtigungen anderer Unterlagen sowie sämtliche mit dem gelieferten Produkt im Zusammenhang stehenden geistigen Rechte bleiben Eigentum von Aniweal. Sie dürfen ohne Genehmigung Aniweal weder veröffentlicht, noch vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden, noch für andere als für den vereinbarten Zweck genutzt werden.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, vorgelegte Zeichnungen, Berechtigungen, insbesondere auch individuelle Abmessungen für das gelieferte Produkt eigenverantwortlich zu überprüfen. Er übernimmt die volle Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und Messergebnisse, es sei denn, Aniweal oder seinen Erfüllungsgehilfen fällt bei der Erstellung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Der Besteller hat, sofern er Bedenken gegen die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat, Aniweal hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 7**

### **Lieferzeit**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Liefertag der Tag der Bereitstellung des Produktes gegenüber den Bestellern.
- (2) Soweit die Lieferung durch höhere Gewalt oder aufgrund unvorhersehbarer oder nicht durch Aniweal oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretenen Umstände, wie zum Beispiel behördlicher

Maßnahmen, Unruhen, Ausbleiben von Lieferung durch den Lieferanten von Aniweal gehindert ist, verlängert sich die Lieferzeit.

- (3) Beide Parteien sind berechtigt, nach Ablauf von sechs Monaten nach dem vereinbarten Liefertermin, soweit kein Liefertermin vereinbart ist, sechs Monate nach Stellung zurückzutreten, falls bis dahin die Lieferung nicht erfolgt ist. Schadensersatzansprüche zu Lasten von Aniweal bestehen nicht, es sei denn Aniweal hat den Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet.
- (4) Kommt der Besteller mit Verpflichtungen aus dem mit Aniweal bestehenden Vertragsverhältnis in Verzug insbesondere leistet der Besteller nicht fristgerecht die Anzahlung, so ist Aniweal berechtigt oder verletzt er eine Mitwirkungspflicht, so ist der Besteller verpflichtet, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Soweit der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen grob fahrlässigen Vertragsverletzung von Aniweal beruht, haftet Aniweal nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Aniweal ist zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung von Aniweal beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

## **§ 8**

### **Mängelhaftung und Verjährung**

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist, es sei denn der Käufer ist Verbraucher.
- (2) Ungeachtet der Mängelrüge ist der Besteller verpflichtet, die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Aniweal ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu überprüfen.
- (3) Ist ein Mangel von Aniweal zu vertreten, so ist Aniweal nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung trägt Aniweal die Aufwendungen nur, dass diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Sache zu einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde und nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) Die Mängelhaftung entfällt für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch den Besteller übliche Abnutzung oder nachlässige Behandlung sowie als Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung von Aniweal vorgenommene Änderung und Instandsetzungsarbeiten verursacht werden.
- (5) Schadensersatzansprüche des Bestellers, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus Schuldverhältnissen oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt für Aufwendungsersatzansprüche.

- (6) Dies gilt nicht, wenn dem Ausschluss zwingender Haftungstatbestände, z. B. nach Produkthaftungsgesetz in Fällen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten entgegenstehen.
- (7) Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab dem Gefahrübergang, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder aber durch Aniweal eine Garantie ausnahmsweise abgegeben werden sollte.

## **§ 9**

### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Aniweal behält sich das Eigentum an der Kaufsache/des Liefergegenstandes bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Aniweal berechtigt, die Kaufsache/den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme der Kaufsache /des Liefergegenstandes ist nicht als Rücktritt aufzufassen, es sei denn der Rücktritt wurde ausdrücklich schriftlich erklärt.
- (2) Soweit Aniweal die Kaufsache pfändet, liegt in der Pfändung zugleich die Erklärung vom Vertrag. Aniweal ist zur Rücknahme der Kaufsache/des Liefergegenstandes und deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.
- (3) Der Besteller ist verpflichtet, die Kaufsache/den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist.
- (4) Die Pfändungen und sonstige Angriffe Dritter hat der Besteller Aniweal unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Aniweal zur Wahrung seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage von Aniweal gemäß § 771 ZPO – entsprechende Kostenentscheidung im Klagefalle vorausgesetzt – zu erstatten, haftet der Besteller für den daraus entstehenden Ausfall.
- (5) Der Besteller ist berechtigt die Kaufsache/den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen einschließlich Mehrwertsteuer an Aniweal ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Es besteht jedoch Einverständnis, dass die Sache durch den Besteller nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs, sondern zum Zwecke der eigenen Nutzung erworben wird.
- (6) Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

- (7) Die Befugnis von Aniweal, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Aniweal verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt.
- (8) Aniweal verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit als realisierbarer Wert der Sicherheiten, die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % überstiegen wird. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Aniweal.

## **§ 10**

### **Gerichtsstand**

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz von Aniweal in 49456 Bakum-Lüsche Gerichtsstand. Aniweal ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem Wohnsitz zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Aniweal Erfüllungsort.